

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 43/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Dr. Heinrich H. [REDACTED] in B. [REDACTED],
D. [REDACTED] wegstraße [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten,
Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] ([REDACTED].), [REDACTED] -

gegen

die Volksbank R. [REDACTED] eGmbH, vertreten durch ihren Vorstand
Direktor Sch. [REDACTED]-Re. [REDACTED], in R. [REDACTED], A. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin,
Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 27. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner und Dr. Weber

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 12. Oktober 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur Entscheidung über die Berufung des Klägers an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens übertragen wird.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage festgestellt, daß dem Kläger über die von ihm mit der Klage geltend gemachten 5 000 DM hinaus weitere Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte nicht zustehen. Gegen das Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formgerecht am 29. Juni 1966 Berufung eingelegt. Die Frist zur Begründung der Berufung wurde am 23. September bis zum 5. Oktober 1966 verlängert. Vorher war die Berufungsbegründung laut Eingangsstempel vom 22. September 1966 an diesem Tage beim Oberlandesgericht eingereicht worden. Durch Beschluß vom 12. Oktober 1966 hat das Oberlandesgericht die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie nicht rechtzeitig begründet worden sei. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers, mit der er geltend macht, daß das Berufungsgericht die Berufungsbegründungsschrift übersehen habe.

Die frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet, weil die Berufungsbegründungsfrist nicht versäumt worden ist. Deshalb war der angefochtene Beschluß antragsgemäß aufzuheben. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Messner

Dr. Weber

